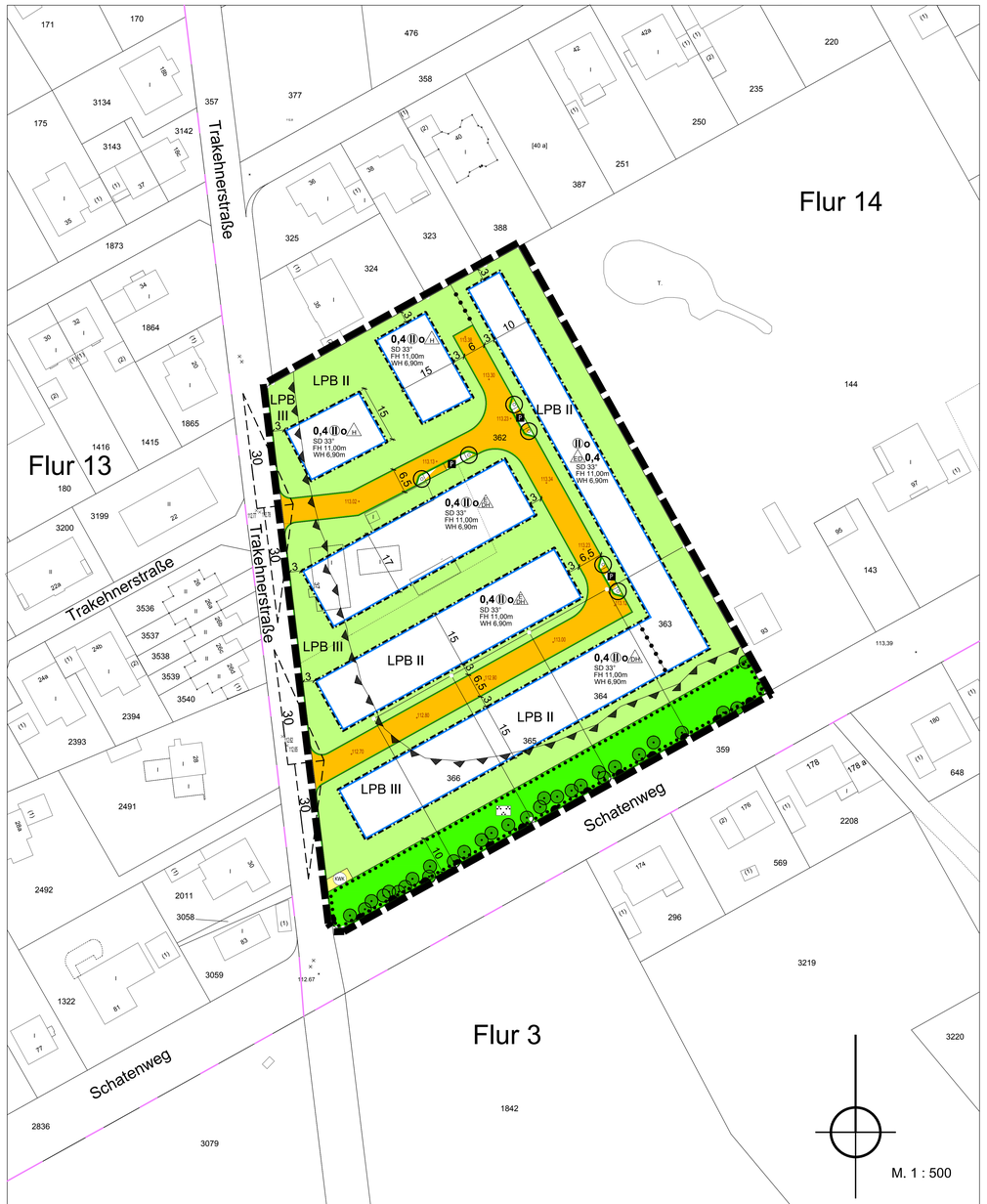

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gebiete für vorwiegende Wohnnutzung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

II	Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4	Grundflächenzahl
FH 11,00m	maximale Firsthöhe
WH 6,90m	maximale Wandhöhe

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- o offene Bauweise
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- DH nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- EH nur Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt bzw. ohne Zu- und Abgang
- Sichtdreiecke

Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Versorgungsanlagen
- KWK Zweckbestimmung: Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- anzupflanzender Baum
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- LPB II / LPB III Abgrenzung der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau"

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (Bauweise)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW)

- SD Satteldach
- 33° Dachneigung

Bestandsangaben

- 44 Wohngebäude mit Hausnummer
- (1) Nebengebäude
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 365 Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- 15,0 Maßzahl in Meter
- Baumstandorte
- 112.67 vorhandene NHN-Höhen
- 112.70 geplante Straßenausbauhöhen über NHN

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In dem Gebiet sind zulässig:
- a) Gebäude und Räume zu Wohnzwecken einschließlich solcher, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
- b) Gebäude und Räume für Geschäfts- und Büronutzung einschließlich solcher, die der Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender dienen.
- c) Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl
Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen
Der untere Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind die festgesetzten NHN-Höhen (OK - Verkehrsfläche) der an das jeweilige Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße. Für einzelne Grundstücke ist diese Höhe durch Interpolation der festgesetzten NHN-Höhen an der jeweiligen Straßenmittellinie zwischen den Grundstückspunkte zu ermitteln. Maßgeblich hierfür ist die Erschließungsseite des Grundstückes. Bei Eckgrundstücken ist der aus dem Höhenverlauf der beiden angrenzenden Straßen errechnete Mittelwert der maßgebliche untere Bezugspunkt.

Die Wandhöhe (WH) wird gemessen zwischen dem Schnittpunkt und der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachsparren und der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe (FH) wird am fertiggestellten Gebäude am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.
Untergeordnete Bauteile (Vorbauten, Erker, Zwerchgiebel) dürfen auf maximal 1/2 der Baukörperlänge die maximale Wandhöhe überschreiten.

3. Bauweise

3.1 Offene Bauweise
In der offenen Bauweise sind Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig. Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

4.1 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (nicht mit dem Hauptgebäude verbundene, diesem untergeordnete bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck des Grundstückes selbst dienen) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Garagen und Carports nach § 21a BauNVO sind allgemein zulässig. Diese sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Diese müssen jedoch einen Mindestabstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie der Trakehnerstraße einhalten. Für den Stauraum zwischen der Garagenöffnung und öffentlicher Straßenverkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5,00 m eingehalten werden.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Die festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Gehölzausfall ist vom Eigentümer der Fläche entsprechend mit standortgerechten Gehölzen zu ersetzen. Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine Ergänzung der vorhandenen Baumstandorte zulässig.

6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen

6.1 Für das Plangebiet gelten die in der Planzeichnung ausgewiesenen Lärmpegelbereiche II und III.

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, das durch Verkehrs- und Sportlärm vorbelastet ist.
Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß R'w,res entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärm-pegel in dB(A)	Raumarten	
		A	B
		erf. R'w,res des Aussenbauteiles in dB	
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:
A..... Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches
B..... Büroräume und ähnliches

Hinweis:
- Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH, vom 23.11.2017, Az: 553004952-B03.

B. Naturschutzbezogene Festsetzungen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Artenschutzrechtliche Ausgleichs- / Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten:

Fledermäuse
Im Vorfeld von Fäll-, Rodungs- und Abrissarbeiten sind die zu beanspruchenden Gehölze und / oder Gebäude von einem Experten auf als Wochenstuben und / oder Winterquartiere für Fledermäuse geeignete Strukturen zu untersuchen. In Abhängigkeit zum Zeitpunkt ist anschließend wie folgt zu verfahren:

Zeitraum	phänologische Zeit		Maßnahme
Mitte November - Mitte März	Überwinterungsphase		Verschiebung des Abbruchs bzw. der Rodungsmaßnahme in die Aktivitätszeit
Mitte März - Ende April	Frühjährliche Schwärmphase	Aktivitätszeit	Verschiebung des Verschlusses auf den Zeitraum, nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)
Anfang Mai - Ende Juni	Wochenstubenzeit		Verschiebung des Abbruchs bzw. der Rodungsmaßnahme in einen anderen Zeitraum
Anfang August - Mitte November	Herbstliche Schwärmphase		Verschiebung des Verschlusses auf den Zeitraum, nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)

Für jedes nachweislich genutzte Quartier ist ein geeigneter Ersatz zu schaffen. Die genaue Anzahl sowie der Typ der Ersatzmaßnahme und deren Standorte sind durch einen Gutachter zu bestimmen.

Vogelarten
Im Vorfeld von Fäll-, Rodungs- und Abrissarbeiten sind die zu beanspruchenden Gehölze und / oder Gebäude von einem Experten auf als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Plangebiet vorgefundenen Arten (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck und Nachtigall) geeignete Strukturen zu untersuchen. In Abhängigkeit zum Zeitpunkt ist anschließend wie folgt zu verfahren:

Zeitraum	phänologische Zeit	Maßnahme
Anfang Oktober - Ende Februar	Überwinterungszeit (Zugvögel) Anwesenheit der Standvögel	Kontrolle der zu entfernenden Strukturen auf ruhende Feldsperlinge und Nestständ-orte der hier genannten Konfliktarten bzw. dessen Wirtsvogelnestern. ggf. Verschluss nachgewiesen durch den Feldsperling genutzter Strukturen nach Ausflug der Tiere
Anfang März - Ende September	Brut- und Aufzuchtsphase	Kontrolle der zu entfernenden Strukturen auf Brutan von Vögeln ggf. Verschiebung der Abbruch- und Fäll-/Rodungsmaßnahmen bis zur Beendigung der Brut und Aufzucht oder der Brutsaison

Für jede nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist ein geeigneter Ersatz zu schaffen. Die genaue Anzahl sowie der Typ der Ersatzmaßnahme und deren Standorte sind durch einen Gutachter zu bestimmen.

C. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB) Örtliche Bauvorschrift (§ 86 BauONRW)

1. Gestaltung

1.1 Doppelhaus- und Reihenhausgestaltung
Doppelhäuser sowie Hausgruppen sind mit derselben Dacheindeckung zu versehen. Die Gestaltung der beiden Doppelhaushälften sowie aller Gebäude einer Hausgruppe ist aus gestalterischen Gründen aufeinander abzustimmen. Dies gilt auch für zusammengebaute Garagen und Nebengebäude.

1.2 Dächer / Dachauf- und Dachausbauten
Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 33°. Nebenanlagen dürfen mit einem Flachdach mit einer Neigung von 0° - 5° versehen werden.
Dachaufbauten sowie Dachausbauten dürfen 1/2 der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Giebel einhalten. Diese Festsetzung geht mit der getroffenen Festsetzung zur Überschreitung der Wandhöhe durch untergeordnete Bauteile aus Punkt A 2.2 einher. Der obere Abstand zum First muss mindestens 3 Pfannenreihen betragen. Die Gauben an einer Front eines Baukörpers dürfen weder in der Oberkante noch in der Unterkante unterschiedliche Höhen aufweisen.

1.3 Einfriedungen
Um wild lebenden Kleintieren das ungehinderte Überqueren der Grundstücksgrenzen zu ermöglichen muss eine Durchlässigkeit der Einfriedungen gegeben sein. Dies kann beispielsweise durch eine ausreichende Bodenfreiheit der Einfriedung oder durch ausreichend große Spalten in der Einfriedung erreicht werden.

1.4 Vorgartengestaltung
Die Standorte für Mülltonnen und Müllcontainer in den Außenanlagen sind zu befestigen. Im Weiteren sind die Flächen durch dichte Pflanzungen (Hecken, Sträucher) oder Abmauerungen und Palisaden so anzulegen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingesehen werden können.

D. Sonstige Festsetzungen

Niederschlagswasserbeseitigung gemäß Landeswassergesetz (LWG NRW)
Im Plangebiet ist das anfallende Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in die städtische Regenwasserkanalisation einzuleiten. Technische Versickerungsanlagen sind ausgeschlossen. Es gilt die Abwasserüberlassungspflicht des Landeswassergesetzes NRW. Weitere Auskünfte erteilt der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Paderborn.

E. Hinweise / Sonstiges

1. Archäologische Bodenfunde
Zur Feststellung archäologisch-historisch relevanter Befunde bzgl. des vermuteten Bodendenkmal (DKZ 4218, 00330) sind erforderlich:
- Sämtliche Bodeneingriffe erfolgen ausschließlich in Anwesenheit eines Archäologen. Deshalb ist zu-nächst der Primäraushub (Abtrag des Oberbodens bis zur Oberkante archäologisch relevanter Befunde) durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten, die vom Veranlasser / Vorhabenträger zu beauf-tragen ist. Der Oberbodenabtrag erfolgt mit einem durch den Investor zur Verfügung gestellten Bagger mit zahnloser Schaufel samt Fahrer.
- Anschließend untersimmt die archäologische Grabungsfirma die Dokumentation der archäologischen Befunde und gegebenenfalls die erforderliche Fundbergung bis zur Sohle der beantragten Bodenein-griffe.
- Ein entsprechendes Zeitfenster für die Grabung ist im Bauablaufplan einzuplanen.

Die Abstimmung der Aushub und die Grabung sind mit dem LWL - Archäologie für Westfalen Außenstelle Bielefeld abzustimmen.

Wenn im Falle von Eingriffen in den ungestörten Boden (bspw. bei Bauvorhaben) kultur- oder erdge-schichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist die Entdeckung nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadthof 24a, 33609 Bielefeld, 0251/591891961; anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unveränderterm Zustand zu erhalten.

2. Kampfmittelfunde
Eine Gefährdung durch Kampfmittel kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Sämtliche Arbeiten sind deshalb mit Vorsicht durchzuführen. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bzw. vor Erdarbeiten genehmigungsfreier Vorhaben sind die zu bebauenden Flächen und Baugruben zu sondieren. Die Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen) ist anzuwenden. Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu benachrichtigen.

3. Normen / Richtlinien
Die DIN-Normen und Richtlinien können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

4. Vogelschutz
Zum Schutz vor Vogelkollisionen sollten große Glasflächen von z. B. Terrassentrennwänden oder vorge-lagerten Laubengängen so ausgeführt werden, dass Vogelkollisionen weitgehend vermieden werden.

5. Müll / Wertstoffsammlung
Der in dem Plangebiet anfallende Restmüll bzw. die Wertstoffe werden in entsprechenden Behältern gesammelt. Die Fläche für die Behälter muss von der Erschließungsstraße so gut erreichbar sein, dass die Mitarbeiter des ASP die Behälter zügig im Vollservice herausrollen, leeren und wieder zurückstellen können, ohne zu lange den Verkehr zu behindern.

6. Hochwasserrisiken
Starkregenereignisse und daraus resultierende Sturzfluten sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikovorsorge empfohlen. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die aktuelle Fassung der Hochwasserschutzfibel "Objektschutz und bauliche Vorsorge" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

7. Bezug zum Durchführungsvertrag
Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst die Flurstücke 362, 363, 364, 365 und 366 der Flur 14, Gemarkung Schloß Neuhaus mit insgesamt rd. 13.350 m². Zulässig sind auf diesen Flächen nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Vorhaben- und Erschließungsplan Maßstab 1 : 1.000

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162),

jeweils in der z. Z. geltenden Fassung.

Die Maßgenauigkeit des Bebauungsplanes entspricht dem Veröffentlichungsmaßstab 1 : 500.

Stand: 29.05.2018

Verfahrensablauf

Kartengrundlage : Stadtgrundkarte — Stand vom :
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.

Paderborn, 18.08.2018 — gez. F. Brülke, Dipl. Ing. Frank Brülke (Öffent.best. Vermessungsingenieur)

Für die Erarbeitung des Planentwurfes: Technisches Dezernat — Der Bürgermeister i. V.

Paderborn, 18.08.2018 — gez. C. Warnecke, Technische Beigeordnete

Beauftragtes Planungsbüro in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt

Drees Huesmann Planung — Vormholten 97, D-33659 Bielefeld, fon 05205.22672, fax 05205.22679, info@dhp-rennestadt.de, www.dhp-rennestadt.de

Paderborn, 18.08.2018 — gez. J.-P. Huesmann, Dipl. Ing. J.-P. Huesmann

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat am 25.01.2018 nach §§ 2 (1) S. 1 i. V. m. § 12 (1) S.1, § 13a (1) BauGB die Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde nach §§ 2 (1) S. 2 i. V. m. § 13a (3) BauGB am 02.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Paderborn, 18.08.2018 — Der Bürgermeister i. V. gez. C. Warnecke, Technische Beigeordnete

Die Öffentlichkeit wurde gem. §§ 13a (3) S.1 Nr. 2 i. V. m. 13a (4) BauGB in der Zeit vom 05.02.2018 bis einschließlich 16.02.2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen der Planung informiert. Ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ort und Zeit der Unterrichtung wurden gemäß §§ 2 (1) S. 2 i. V. m. 13a (3) BauGB am 02.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Paderborn, 18.08.2018 — Der Bürgermeister i. V. gez. C. Warnecke, Technische Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschlossene Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.02.2018 bis einschließlich 28.03.2018 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden nach § 3 (2) S. 2 BauGB am 16.02. und 12.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 (2) BauGB.

Paderborn, 18.08.2018 — Der Bürgermeister i. V. gez. C. Warnecke, Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt Paderborn hat gemäß § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 14.06.2018 als Satzung beschlossen.

Paderborn, 18.08.2018 — gez. C. Warnecke, Technische Beigeordnete

gez. Michael Dreier, Der Bürgermeister — gez. D. Honervogt, Ratsherr

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes wurde nach § 10 (3) BauGB am 06.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Paderborn, 09.07.2018 — Der Bürgermeister i. V. gez. C. Warnecke, Technische Beigeordnete

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. SN 313 "Trakehnerstraße / Schatenweg" überlagert und ersetzt bei dessen Rechtskraft einen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. SN 100 „Westphalenweg" aus dem Jahr 1997.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. SN 313 "TRAKEHNERSTRAßE / SCHATENWEG"

für einen Bereich zwischen der Trakehnerstraße, Schatenweg und Westphalenweg

Grenze des Geltungsbereiches

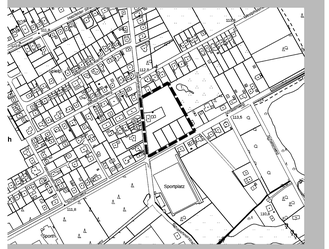

Stadt Paderborn — Technisches Dezernat, Stadtplanungsamt